

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Stempel- und Gebührenfreiheit der Verträge über Grundabtretungen zu Straßenzwecken im Sinne der §§ 9 und 10 der Wiener Bauordnung.
2. Abgrenzung der Gewerberechte der Kunstficker und Goldficker (Posamentierer).
3. Strenge Prüfung der Unterhaltsrevenue für Reserveoffiziere.
4. Erzeugung künstlicher Glasangen ein selbständiges freies Gewerbe.
5. Schutz des Zeichens und Namens des roten Kreuzes.
6. Deckenkonstruktion aus Ziegelmauerwerkplatten mit Eiseneinlagen (System Ferdinand Siebenfreund).
7. Korrespondenz fremder Konsularvertretungen mit hierländischen Behörden.
8. Enthebung des portugiesischen Konsuls Josef Tonello v. Stramare.
9. Abänderung der Bestimmungen über die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen.
10. Einhebung der Dampfesselrevisionssteuern.
11. Einreichung der Privatdetektivunternehmungen unter die konzessionierten Gewerbe.
12. Hausverbot in mehreren Gemeinden Ungarns.
13. Bedingte Zulassung des Alexander Böckel'schen Kunsthandseines zu Hochbauten.
14. Marktgebühr für die Benützung der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände auf dem Fischmarke am Franz Josefskai im I. Bezirke.

15. Amtskorrespondenz mit den Bezirkshauptmannschaften Meran und Schlanders.
16. Ad Verpflegungsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich pro 1904.
17. Verbot des Übersteigens der Einfriedung des Zentral-Viehmarktes St. Marx.
18. Notierung der Warenpreise im Kleinhandel für Lebensmittel.
19. Vertretung der Interessen der Republik Panama.
20. Die mit gutem Erfolge absolvierte Eisenbahnschule in Linz befähigt für den Einjährig-Freiwilligen-Präzedenzdiens.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

21. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat infolge der Schaffung einer Magistrats-Abteilung für geschlossene Armenpflege (Mag.-Abt. XI b).
22. Ergänzung der Geschäftsordnung für den Magistrat; Einholung eines Senats-Beschlusses vor Verleihung neuer Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen.
23. Anweisung von Vorschüssen auf die von Kontrahenten gelegten Rechnungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Stempel- und Gebührenfreiheit der Verträge über Grundabtretungen zu Straßenzwecken im Sinne der §§ 9 und 10 der Wiener Bauordnung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Jänner 1904, Nr. 130 (W.-Abt. I, Z. 4108/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reising, Dr. Ploj, Dr. Edlen v. Schuster und Jenuy, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretär-Adjunkten Doktor Gregor über die Beschwerden des Josef Hörandner jun. in Wien und des Edgar Wiesner ebenda, als Vormund der minderjährigen Frieda Neubauer gegen die Entscheidungen des k. k. Finanzministeriums vom 29. Mai 1903, Z. 37350, und vom 20. Juni 1903, Z. 18352, betreffend die Gebühr von Kaufverträgen, nach der am 5. Jänner 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. R. Reising, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des Edgar Wiesner, des Dr. D. Kohn, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des Josef Hörandner jun. und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Ritter v. Bärnklau, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

In beiden Fällen handelt es sich um Grundabtretungen im Sinne des § 9 der Bauordnung für Wien (Gesetz vom 17. Jänner 1883, N.-b. L.-G.-Bl. Nr. 35), nämlich um Grundabtretungen zu Straßenzwecken aus Anlaß des Zurückrückens neu konzentrierter Bauflechten hinter die Grenzlinien der vorher bestehenden Bauflechten gegen Schadloshaltung durch die Gemeinde.

Der Rechtstitel der Grundabtretungen liegt in solchen Fällen in einer gesetzlichen Bestimmung, nämlich im § 9 der Wiener Bauordnung; dieser gesetzlichen Verbindlichkeit zur Grundabtretung wurde entsprochen durch zwei

Übereinkommen, betreffend die Überlassung derjenigen Flächen, auf welche sich in den konkreten Fällen die Abtretungsverbindlichkeit bezog und betreffend die von der Gemeinde auf Grund der gesetzlichen Bestimmung zu zahlenden Schadloshaltungsbeträge.

Es liegt also hier der Fall vor, daß Rechtsurkunden errichtet wurden über die Abschätzung und die Abtretung von Grundstücken, deren sich der Eigentümer auf Grund der Bestimmung der Bauordnung im öffentlichen Interesse zu Straßenzwecken entäußern muß. Derartige Urkunden sind aber nach Tarifpost 102, lit. f des Gebührengesetzes bedingt gebührenfrei, ohne daß das Gesetz unterscheidet, ob — unter Voraussetzung der öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit zur Grundabtretung — die Grundabtretung selbst durch einseitigen Verwaltungsakt (ein Enteignungserkenntnis) oder durch Vereinbarung der Behörde mit der Partei zustande gekommen ist.

Allerdings suchte der Regierungsvertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Immobiliargebühr zunächst mit der Begründung zu stützen, daß die in Tarifpost 102 f des Gebührengesetzes enthaltene Gebührenerfreierung nur auf die feste Urkundengebühr von 1 K. nicht aber auf die nach dem Werte des Geschäftsgegenstandes sich richtenden Gebühren bezogen werden könne.

Allein nach der Ansicht des Gerichtshofes läßt sich für die in der Tarifpost 102 angeführten Kategorien von rechtsgeschäftlichen Urkunden eine solche Einschränkung der Gebührenfreiheit aus dem Wortlaute und Sinn dieser Tarifpost nicht ableiten, da eben die in dieser Gesetzesstelle mit den Worten „Urkunden, befreite“ zum Ausdruck gebrachte Begünstigung zwischen den verschiedenen Arten der Gebühren anwendbar ist, welche nach Maßgabe des Inhaltes der in Tarifpost 102 angeführten Urkunden dann vorgeschrieben werden könnten, wenn diese Befreiung nicht statuiert wäre.

Unter der Gestalt des Stempelgesetzes vom 27. Jänner 1840 (Politische Gesetzesammlung, 68. Band, Nr. 13) konnte allerdings die vom Regierungsvertreter berufene, der Tarifpost 102 f ähnliche Bestimmung des Hofamters-Erlasses vom 1. April 1843, Z. 6515 (abgedruckt in Ignaz Schwarz v. Schwarzwald's Handbuch der Papierstempel- und Lagerverordnungen, Wien 1846, Seite 287) nur die Befreiung von dem im Stempelgesetz (§§ 4, 14 bis 23) normierten Klassenstempel zur Folge haben; allein unter der Herrschaft des vorbezeichneten Gebührengesetzes ist die Tragweite der nunmehr gesetzlich in Tarifpost 102 f geregelten Befreiung eine größere; dieselbe bezieht sich auf alle in diesem Gebührengesetze aufgestellten Arten von Gebühren und nicht bloß auf die feste Gebühr. Die der bezüglichen Deduktion des Regierungsvertreter zugrunde liegende Voraussetzung, es sei die Befreiung der Tarifpost 102 f nur auf die festen Gebühren beschränkt, ist demnach hinfällig und damit entbehren die auf diese Voraussetzung gestützten Konsequenzen von vorne herein der Begründung.

Der Umstand aber, daß zum Zwecke der Realisierung des auf dem Gesetze beruhenden öffentlich-rechtlichen Anspruches der Gemeinde auf die Grundabtretung und des Anspruches der Grundeigentümer auf angemessene Schadloshaltung schriftliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern getroffen wurden, vermag weder den Charakter der Abtretungsverpflichtung als einer gesetzlichen, speziell auf dem § 9 der Wiener Bauordnung beruhenden Verbindlichkeit, noch auch die Bestimmung der Grundabtretung zu öffentlichen Zwecken (nämlich zu Straßenzwecken, § 13 der Bauordnung) zu verändern. Deshalb ist es auch nicht richtig, wenn diese Abtretungen von der Finanzverwaltung als vertragsmäßige Realabtretungen behandelt wurden, derart, als ob es sich um gebührenpflichtige Übertragungen unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte gehandelt hätte.

Die Tarifpost 106 A 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, unterwirft der Prozentualgebühr Immobilialübertragungen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft, das ist solche Übertragungen, deren Titel ein entgeltliches Rechtsgeschäft bildet. Im vorliegenden Falle aber entstand der Übertragungstitel, das ist die Verbindlichkeit zu den Grundabtretungen an die Gemeinde ipso jure durch den Eintritt desjenigen Tatbestandes, an welchem § 9 der Bauordnung die Abtretungspflicht knüpft, nämlich durch die Tatsache der Konfekturierung von Umbauten auf solchen vorher bebauten Grundflächen, welche durch die baubehördlich bestimmten Baulinien teilweise durchschnitten wurden.

Die Vereinbarungen der Parteien mit der Gemeinde hatten nicht den Zweck, die Verbindlichkeit zur Grundübertragung zu begründen, sondern durch sie sollten die bereits vorher begründeten gesetzlichen Verpflichtungen zur Grundabtretung für öffentliche Zwecke nur zur Durchführung gebracht werden.

Wie demnach einerseits Tarifpost 102 f des Gebührengesetzes auf die bezüglichen schriftlichen Vereinbarungen Anwendung zu finden hat, ebenso fehlt es andererseits an dem Substrate für die Anwendung der die Gebührenpflicht von Immobilialübertragungen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte regelnden Bestimmung der Tarifpost 106 A 2 beziehungsweise der Tarifpost 65 B des Gebührengesetzes, nämlich an einem durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung begründeten Übertragungstitel.

Wenn aber der Regierungsvertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Ansicht vertrat, die Abtretung der außer die Baulinie fallenden Grundstücken an die Gemeinde stelle sich als zivilrechtliches Geschäft dar, welches die Beschwerdeführer in Folge ihres freien Entschlusses zur Führung der Umbauten abschlossen, um der Bauordnung zu entsprechen, so erwog hingegen der Verwaltungsgerichtshof, daß die Vausführung auf dem eigenen Grunde nur eine Ausübung des Eigentumsrechtes der Grundherren ist, und daß an dieser Ausübung ihres Eigentums die Grundeigentümer durch die Gemeinde nicht gehindert werden konnten.

Esfern aber das Gesetz — die Wiener Bauordnung — unter gewissen Voraussetzungen an diese Art der Ausübung des Eigentums eine Verpflichtung zur Abtretung eines Teiles des Grundes für Straßenzwecke knüpft, stellt sich diese Verpflichtung als eine öffentlich-rechtliche Leistungspflicht dar.

Sowenig als die aus Anlaß des zivilrechtlichen Verlebens auf Grund des Gebührengesetzes auferlegten Abgaben deshalb zivilrechtliche Verbindlichkeiten sind, weil sie mit Rechtsgeschäften des bürgerlichen Rechtes zusammenhängen und weil es im freien Willen der Parteien liegt, diese Rechtsgeschäfte einzugehen oder nicht, ebenso wenig kann der öffentlich-rechtliche Charakter der konkreten Grundabtretungen dadurch verloren gehen, daß sich dieselben kraft des Gesetzes an die dem freien Parteivillen überlassene Vausführung knüpft.

Die angefochtenen Entscheidungen, mit welchen die Immobilialgebühr von den bezeichneten Grundabtretungen aufrechterhalten wurde, mußten daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

2.

Abgrenzung der Gewerberechte der Kunststicker und Goldsticker (Posamentierer).

Statthaltereie-Erlaß vom 4. März 1904, I-1127, M.-Abt. XVII, 1114/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Über das von der Genossenschaft der Pseidler in Wien, unterm 14. Juli 1903, mit Antrag auf Entscheidung vorgelegte Ansuchen des R. B. um Feststellung des Umfanges des von ihm betriebenen Kunststickergerwerbes findet die Statthaltereie nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbelammer auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung zu entscheiden: R. B. ist auf Grund seines Gewerbescheines, lautend auf Kunststickerei und Tamburiererei, berechtigt zur Ausübung von Stickerien ohne Unterschied des Materials, also auch mit Gold, Silber und Perlen, soweit es sich um Damenkonfektions-, Kostüm- und Dekorationsstickerei handelt, wenn letztere nicht ausschließlich aus Gold, Silber oder Perlen verfertigt ist, jedoch mit Ausschluß der Sprengtechnik, Stechtechnik und Anlegearbeit, welche Arbeiten beispielsweise bei Anfertigung von Uniformen, Reggewändern, Paramenten, Fahnenbändern u. dgl. zur Anwendung kommen und nur den Goldstickern zustehen, deren Gewerbe nach Punkt 28 der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 110, ein handwerksmäßiges ist.

Diese Entscheidung gründet sich darauf, daß nach den gepflogenen Erhebungen und auf Grund einer langjährigen Übung die Kunststicker zur Ausübung von Stickerien der bezeichneten Art mit der angegebenen Beschränkung als befugt zu erachten sind.

3.

Strenge Prüfung der Unterhaltstreue für Reserveoffiziere.

Note des Wiener Magistrates (Abteilung XVI) vom 8. März 1904, Z. 1861, an alle magistratischen Bezirksämter:

Anlässlich eines speziellen Falles, in welchem ein Kammerdiener zugunsten seines Sohnes einen Reserveoffiziers-Subsistenzmittelvertrags ausgestellt hat, hat die k. k. n.-ö. Statthaltereie mit Erlaß vom 4. März 1904, Z. II-486/1, angeordnet, es seien die magistratischen Bezirksämter darauf aufmerksam zu machen, daß die der Bestätigung eines Reserveoffiziers-Subsistenzmittelvertrages vorhergehenden Erhebungen mit größter Strenge und Genauigkeit dort durchzuführen seien, wo die Lebensstellung des Reverslegers mit den Pflichten, welche er im Revers übernimmt, nicht im Einklange steht.

Hievon erfolgt unter Bezugnahme auf den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1895, Z. 3081, beziehungsweise vom 30. April 1902, Z. 5182 ex 1900 (Normalienbeilage zum Amtsblatte der Stadt Wien, 1902, Seite 67) die Mitteilung.

4.

Erzeugung künstlicher Glasaugen ein selbständiges freies Gewerbe.

Anlässlich einer bei dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk erstatteten Anmeldung des Gewerbes der „Erzeugung künstlicher Glasaugen“ durch Friedrich Anton Müller und über das sohin von dieser Behörde an die k. k. n.-ö. Statthaltereie in Wien gerichtete Ersuchen um Entscheidung, ob vorgenannte Erzeugung als künstlerische Tätigkeit oder als Gewerbe zu betrachten ist, beziehungsweise ob sie als freies oder handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen ist, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 9. März 1904, Z. 599, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium eröffnet, daß die in Aussicht genommene Tätigkeit des Fr. Müller als freies Gewerbe anzusehen und zu behandeln ist.

Dieser Standpunkt gründet sich auf die Erwägung, daß die im vorliegenden Falle beabsichtigte Erzeugung künstlicher Glasaugen nach individuellem Bedarfe, bei welcher es sich nicht um die Verwirklichung künstlerischer Ideen, um ein freies künstlerisches Schaffen, sondern um die entgeltliche Herstellung von Gebrauchsgegenständen handelt, demgemäß nicht als „Ausübung schöner Künste“, im Sinne des Art. V. lit. c. Edmg.-Patent zur Gew.-Ordg. vom Jahre 1859, sondern als eine den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung unterliegende Gewerbetätigkeit aufzufassen ist, daß aber die Eigenart der Erzeugnisse dieser Gewerbetätigkeit, sowie die besondere zu derselben erforderliche Befähigung es gerechtfertigt erscheinen lassen, die in Rede stehende Tätigkeit nicht als Ausübung des Glasergewerbes oder eines sonstigen der bestehenden handwerksmäßigen Gewerbe, sondern als die Ausübung eines selbständigen, an einen Befähigungsnachweis dormalen nicht gebundenen, somit eines freien Gewerbes zu beurteilen. (M.-B.-A. VII, 13734/04).

5.

Schutz des Zeichens und Namens des roten Kreuzes.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 25. März 1904, Z. I-1968, M.-Abt. XVII, 1603/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Es wird hiemit auf die im 14. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 24 kundgemachte Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 14. April 1903, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des roten Kreuzes, aufmerksam gemacht, und wird hierbei folgendes bemerkt:

Gemäß § 8, Absatz 1 des Gesetzes dürfen vom Tage der Kundmachung desselben, Firmen, die den Namen des roten Kreuzes enthalten, nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die im Gesetze vorgelegene behördliche Bewilligung zum Gebrauche dieser Worte in der Firma beigebracht wird. Für die Erteilung dieser Bewilligung, welche unter die Bestimmung des § 3 des Gesetzes zu subsumieren ist, sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 der Durchführungsverordnung maßgebend.

Die Vorschriften in Betreff der Weiterführung der Worte „rotes Kreuz“ in einer bereits registrierten Firma sind in § 8, Absatz 2 des Gesetzes und in § 8 der Durchführungsverordnung enthalten. Nach der erwähnten Bestimmung der Durchführungsverordnung ist bei Gesuchen dieser Art von der Vernehmung der österreichischen Gesellschaft vom roten Kreuze und der anderen in § 1 des Gesetzes bezeichneten Körperschaften, sowie der Handels- und Gewerbelammer Umgang zu nehmen. Für die letztere Anordnung war die Erwägung maßgebend, daß in diesen Fällen es sich einerseits lediglich um die Aufrechterhaltung eines bisher durch Registrierung der Firma sanktionierten Zustandes handelt, andererseits die Einvernehmung der vorbezeichneten Körperschaften bei gegen Ende des laufenden Jahres einlangenden Gesuchen die rechtzeitige Erledigung derselben vor den im § 8, Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Termine behindern könnte, woraus der Partei ohne ihr Verschulden ein Nachteil erwachsen würde.

Abgesehen von den im § 8 des Gesetzes erwähnten Fällen, welche die Bewilligung zum Gebrauche des Namens des roten Kreuzes in einer Firma betreffen, kann vor dem 1. Jänner 1905 die im § 3 dieses Gesetzes vorgesehene Bewilligung zum Gebrauche des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehr gemäß § 7 dieses Gesetzes nur mit der Wirksamkeit von diesem Zeitpunkte an erteilt werden. Über die im laufenden Jahre einlangenden Gesuche um solche Bewilligungen ist jedoch umgehend die Verhandlung einzuleiten, damit die Entscheidung der Partei womöglich noch vor dem 1. Jänner 1905 ausgefolgt werden könne.

* * *

Das angezogene Gesetz vom 14. April 1903, N.-G.-Bl. Nr. 85, hat folgenden Wortlaut:

„Gesetz vom 14. April 1903, betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des roten Kreuzes.“

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zum Gebrauche des durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864, N.-G.-Bl. Nr. 97 ex 1866, als Neutralitätszeichen eingeführten roten Kreuzes auf weißem Grunde als Abzeichen auf Armbinden oder Fahnen sind — unbeschadet der Verwendung im militärischen Dienste — nur berechtigt:

1. Die Österreichische Gesellschaft vom roten Kreuze und deren Hilfs- und Zweigvereine sowie die nach den Satzungen dieser Vereine hierzu berechtigten Personen.

2. Der deutsche Ritter-Orden und der souveräne Malteser-Ritter-Orden und die nach ihren Satzungen hierzu berechtigten Personen.

Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungsministerium auch anderen dem militärischen Sanitätsdienste gewidmeten Vereinen gestatten, das rote Kreuz in bestimmter Art als Abzeichen zu gebrauchen.

§ 2.

Zur Aufnahme der Worte: „rotes Kreuz“ in den Namen der Vereinigung sind nur die Österreichische Gesellschaft vom roten Kreuze und deren Hilfs- und Zweigvereine berechtigt.

Ebenso dürfen diese Vereine den Namen des roten Kreuzes zur Anrufung der öffentlichen Wohltätigkeit im Wege von Sammlungen oder anderen Veranstaltungen gebrauchen.

§ 3.

Der Gebrauch des roten Kreuzes auf weißem Grunde oder der Worte „rotes Kreuz“ zur Bezeichnung von geschäftlichen Unternehmungen oder Betriebsstätten, zur Bezeichnung feilgehaltener, zur Schau gestellter oder in Verkehr gesetzter Waren, auf deren Verpackung, Umbüllung oder Gefäßen, in Ankündigungen, Zirkularen, Preislisten u. dgl. sowie als Bestandteil von Firmen, ferner das Feilhalten, Zurschaustellen oder Inverkehrsetzen von Waren, die mit diesem Zeichen oder Namen versehen sind, ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der politischen Landesbehörde gestattet.

Die näheren Vorschriften über die Erteilung dieser Bewilligung sind im Verordnungswege zu erlassen.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf die satzungsmäßige Tätigkeit der im § 1 bezeichneten Vereine und Körperschaften keine Anwendung.

§ 4.

Mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von sechs Stunden bis zu 14 Tagen sind von der politischen Behörde zu bestrafen:

- a) der unbefugte Gebrauch des roten Kreuzes auf weißem Grunde als Abzeichen auf Armbinden oder Fahnen und der gegen die Vorschrift des § 2 verstoßende unbefugte Gebrauch des Namens des roten Kreuzes;
- b) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3, 1. Absatz;
- c) jeder andere unbefugte Gebrauch des roten Kreuzes auf weißem Grunde, wenn der Gebrauch des Abzeichens den Schein zu erwecken geeignet ist, daß jemand Organ eines der gemäß § 1 zur Führung des roten Kreuzes befugten Vereine und Körperschaften ist, oder daß es sich um Gegenstände oder Veranstaltungen dieser Vereine und Körperschaften handelt.

Im Falle der Verurteilung ist außerdem auf die Beseitigung der unbefugten Bezeichnung, wenn aber diese Beseitigung nicht mehr möglich ist, auf den Verfall der diese Bezeichnung tragenden Gegenstände zu erkennen, soweit dem Verurteilten noch das Recht zur Verfügung über diese Gegenstände zusteht.

§ 5.

Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Zeichen des roten Kreuzes mit solchen Zusätzen oder Veränderungen gebraucht wird, die bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind.

§ 6.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, wo die Übertretung begangen wurde.

§ 7.

Die Bestimmungen des § 3 und des § 4, lit. b treten mit dem 1. Jänner 1905, alle anderen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes bleiben aufrecht und sind den auf Grund dieses Gesetzes zu erteilenden Bewilligungen gleichzuachten.

§ 8.

Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes dürfen Firmen, die den Namen des roten Kreuzes enthalten, nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehene behördliche Bewilligung zum Gebrauche dieser Worte in der Firma beigebracht wird.

Inhaber bereits registrierter Firmen, in welchen diese Worte enthalten sind, haben, falls die in § 7, Absatz 2, erwähnte Bewilligung fehlt, bei der politischen Landesbehörde um die Bewilligung der Weiterführung dieser Worte in der Firma anzusuchen und die Erlangung dieser Bewilligung bis 1. Jänner 1905 dem Handelsgerichte auszuweisen, widrigens sie von demselben zur entsprechenden Änderung der Firma anzuhalten sind.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, des Handels, der Justiz und der Landesverteidigung beauftragt.“

* * *

Die Durchführungsverordnung vom 2. März 1904, N.-G.-Bl. Nr. 24 zu diesem Gesetze lautet folgendermaßen:

„Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Justiz und für Landesverteidigung vom 2. März 1904, betreffend den Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehr.“

Auf Grund der §§ 3, 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 14. April 1903, N.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des roten Kreuzes, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Erteilung der im § 3 des vorangeführten Gesetzes vorgesehenen Bewilligung zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes steht jener politischen Landesbehörde zu, in deren Verwaltungsgebiete der Standort der Unternehmung, welche diese Bewilligung anstrebt, gelegen ist. Wird die Bewilligung nur für eine einzelne Betriebsstätte angefordert, so ist zur Erteilung derselben jene politische Landesbehörde berufen, in deren Verwaltungsgebiete die Betriebsstätte sich befindet.

§ 2.

Die im § 3 des Gesetzes vom 14. April 1903 vorgesehene Bewilligung zum Feilhalten, Zurschaustellen oder Inverkehrsetzen von Waren, die mit dem Zeichen oder dem Namen des roten Kreuzes versehen sind, ist dann erforderlich, wenn nicht bereits die Bezeichnung der Waren mit diesem Zeichen oder diesem Namen genehmigt worden ist.

§ 3.

Die im § 1 dieser Verordnung erwähnte Bewilligung zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes ist in der Regel nur zu erteilen, wenn es sich um solche Unternehmungen oder Waren handelt, welche für die Krankenpflege im allgemeinen von Bedeutung sind. Hierbei werden jene Unternehmungen vorzugsweise zu berücksichtigen sein, welche mit einer der im § 1 des Gesetzes vom 14. April 1903 bezeichneten Korporationen oder mit einem solchen Vereine in geschäftlicher Verbindung stehen.

Die Bewilligung kann ferner, soweit es sich um die Bezeichnung von Waren oder um das Feilhalten, Zurschaustellen oder Inverkehrsetzen derselben handelt, auch für solche Waren erteilt werden, welche den Zwecken der vorerwähnten Korporationen oder Vereine dienen.

Für solche Waren, deren Verbindung mit dem Zeichen oder dem Namen des roten Kreuzes dem Ansehen desselben als internationalen humanitären Zwecken dienenden Neutralitätszeichens nicht entspricht, ist die Bewilligung in keinem Falle zu erteilen.

§ 4.

Bei Erteilung der im § 1 dieser Verordnung erwähnten Bewilligung ist der Umfang derselben bestimmt zu umschreiben. Hierbei ist insbesondere zum Ausdruck zu bringen, welche Art des Gebrauchs des Namens oder des Zeichens des roten Kreuzes gestattet sein soll, und ob die Bewilligung für die ganze Unternehmung oder nur für einzelne Betriebsstätten oder nur für eine bestimmte Gattung von Waren zu gelten hat.

§ 5.

Wenn der Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes einer Unternehmung gemäß § 1 dieser Verordnung bewilligt wurde, so gilt die erteilte Bewilligung nur insoweit, als kein Wechsel in der Person des Unternehmers eingetreten ist.

Wird ein Gewerbe nach Maßgabe der Vorschriften des § 56 der Gewerbe-Ordnung für Rechnung der Witwe oder der Erben des letzten Gewerbe-Inhabers oder für Rechnung einer Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse auf

Grund der alten Gewerbeberechtigung fortgeführt, so bleibt auch die etwa erteilte Bewilligung zum Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes für die Dauer dieser Fortführung der Gewerbeunternehmung aufrecht.

§ 6.

Vor der Entscheidung über Gesuche um Erteilung der im § 1 dieser Verordnung erwähnten Bewilligung hat die politische Landesbehörde der Österreichischen Gesellschaft vom roten Kreuze sowie der betreffenden Handels- und Gewerbekammer Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu geben. Kommt für die Erteilung der Bewilligung die geschäftliche Verbindung einer Unternehmung mit einer anderen der im § 1 des Gesetzes vom 14. April 1903 bezeichneten Korporationen oder einem solchen Vereine in Betracht (§ 3, Abs. 1 dieser Verordnung), so ist vor der Entscheidung auch diese Korporation oder dieser Verein zur Abgabe einer Äußerung innerhalb derselben Frist einzuladen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist hat die politische Landesbehörde ohne Verzug die Entscheidung zu fällen.

§ 7.

Gegen eine im Sinne dieser Verordnung erlassene Entscheidung der politischen Landesbehörde, mit welcher die Bewilligung zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes verweigert worden ist, steht dem Gesuchsteller der Rekurs an das Ministerium des Inneren offen, welches hieüber im Einvernehmen mit dem Handelsministerium entscheidet.

§ 8.

Die Bestimmungen des § 1, dann der §§ 3, 5 und 7 dieser Verordnung haben auch für die gemäß § 8, zweiter Absatz des Gesetzes vom 14. April 1903 zu erteilenden Bewilligungen zur Weiterführung des Namens des roten Kreuzes in bereits registrierten Firmen Anwendung zu finden.

6.

Deckenkonstruktion aus Ziegelmauerwerkplatten mit Eiseneinlagen (System Ferdinand Siebenfreund).

Auf Grund des Ansuchens des Ingenieurs Ferdinand Siebenfreund, L., Fleischmarkt 20, und der vom Stadtbauamt gepflogenen Erhebungen hat der Wiener Magistrat mit Bescheid vom 31. März 1904, M.-Abt. XIV 7591/03, die Ausführung von Deckenkonstruktionen aus ebenen Ziegelmauerwerkplatten, welche durch Eiseneinlagen verstärkt, beziehungsweise tragfähig gemacht sind, bei Errichtung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien nach der vom Gesuchsteller beigebrachten Beschreibung und unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Die Decken müssen hinsichtlich ihrer Konstruktion genau der zur M.-Abt. 7591/03 vorgelegten Zeichnung und Berechnung entsprechen.
2. Die Decken dürfen nur bei Anwendung einer mindestens 10 cm hohen Beschüttung und für Belastungen angewendet werden, welche ausschließlich des Eigengewichtes das Maß von 400 kg per Quadratmeter nicht überschreiten. Die Spannweite zwischen den eisernen Trägern, von Mitte zu Mitte derselben gemessen, darf bei einer Belastung bis einschließlich 250 kg per Quadratmeter höchstens 2.00 m, bei einer Belastung über 250 kg per Quadratmeter höchstens 1.80 m betragen.

3. Die Deckenkonstruktion darf nur unter Haftung eines vom Gesuchsteller, beziehungsweise von der ihn vertretenden Betonbauunternehmung Fritz Möggle in Wien mit der Überwachung zu betrauenden konzessionierten Baumeisters oder behördlich autorisierten Zivilingenieurs durch geschulte und verlässliche Arbeiter hergestellt werden.

Der betreffende jeweilig bestellte Fachmann ist dem Magistrate, Abt. XIV, bekanntzugeben.

4. Die Gewölbekonstruktion ist in den Konsensplänen ersichtlich zu machen, welche durch den mit der Überwachung betrauten Baumeister, beziehungsweise behördlich autorisierten Bauingenieur mitzufertigen sind.

5. Es sind nur beste Materialien zu verwenden, und zwar Hohlziegel besser Qualität (Dreischichtsteine) nach dem beigebrachten Muster und als Bindemittel Mörtel aus 500 kg Portlandzement zu 1 cm³ Sand (1 Volumteil Zement, 3 Volumteile Sand).

Der zu verwendende Portlandzement muß besser Qualität, langsam bindend und absolut volumenbeständig, der Flußsand vollkommen rein, reif und sehr feintörnig sein.

Die Eiseneinlagen müssen aus bestem Flußeisen hergestellt sein, die Flacheisenstäbe müssen folgende Stärken besitzen:

Belastung	Spannweite	Stärke
bis 250 kg	bis 1.25 m	1.9 × 20 mm
	" 1.50 "	2.7 × 20 "
	" 1.75 "	3.7 × 20 "
	" 2.00 "	4.8 × 20 "
250 bis 400 kg	" 1.20 "	2.25 × 20 "
	" 1.50 "	3.3 × 20 "
	" 1.80 "	4.8 × 20 "

Die Verstärkungen müssen 1.0 mm stark, 134 mm hoch und 40 mm breit sein.

Die Flacheisenstäbe müssen auf den Flanschen der Träger aufliegen. Die Mörtelfugen, welche Eiseneinlagen umgeben, müssen mindestens 3 cm breit sein.

6. Da das Anhaften des Mörtels an den Ziegeln bei der vorliegenden Konstruktion besonders wichtig ist, sind zur Erreichung eines glatten Anschlusses die Ziegel vor dem Verlegen durch Eintauchen im Wasser vollständig zu nassen.

Zur Herstellung einer innigen Verbindung des Mörtels mit den Eisenbestandteilen müssen diese vollkommen rein und roßfrei sein.

7. Während der Bauführung ist um die amtliche Überprüfung der Konstruktion rechtzeitig in der Weise anzusuchen, daß sich das Stadtbauamt über die Herstellungsweise genügende Kenntnis verschaffen kann.

Es bleibt dem Stadtbauamt vorbehalten, hierbei an den ausgeführten Decken Belastungsproben auf Kosten und Gefahr des Gesuchstellers, beziehungsweise der ausführenden Firma vorzunehmen.

8. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkte darf nicht gemauert werden.

9. Die Decke darf frühestens fünf Wochen nach Herstellung ausgeschalt werden, wenn der Mörtel genügend erhärtet ist.

Nach Ausschaltung ist die Decke vor jeder Beschädigung durch Stöße sorgfältig durch einen Pfostenbelag zu schützen.

Eine Belastung der Decke darf erst sechs Wochen nach Herstellung erfolgen.

10. Für die Berechnung der Decke und der Mauerbelastungen ist das Gewicht der Decke bei 10 cm hoher Beschüttung mit 400 kg per Quadratmeter (ohne Eisenträger) anzunehmen.

11. Abänderungen und Ergänzungen, beziehungsweise die Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleiben dem Magistrate als Baubehörde vorbehalten.

Der beigebrachte Musterziegel, sowie neun andere Befehle (Beschreibung, Protokoll, stat. Berechnung, Pläne u. s. w.) wurden dem Stadtbauamt zur Aufbewahrung übermittelt.

7.

Korrespondenz fremder Konsularvertretungen mit hierländischen Behörden.

Erlaß des Statthaltereipräsidentiums vom 1. April 1904, Pr.-Z. 1003, M.-D. 1082/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

„Anlässlich eines speziellen Falles hat das k. u. k. Ministerium des Äußeren mit der Note vom 7. März d. J., Z. 11802/7, in Angelegenheit der direkten Korrespondenz zwischen den fremden Konsularvertretungen und den hierländischen Behörden Nachstehendes eröffnet:

Nach den Wahrnehmungen der letzten Jahre hat sich bereits im weiteren Umfange die Praxis eingebürgert, wonach die fremden Konsularvertretungen sich vielfach unmittelbar an die Lokalbehörden I. Instanz wenden, um von denselben verschiedentliche Auskünfte, sei es über Privatpersonen, sei es in Parteiangelegenheiten zu erlangen, ein Vorgang, der speziell auch von den k. u. k. Konsularämtern im Auslande nicht selten befolgt wird.

Allerdings geht diese neuere Praxis über den Rahmen hinaus, welcher nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen sowie nach den in den Konsularkonventionen enthaltenen Stipulationen den unmittelbaren Verkehr der fremden Konsularvertreter mit den Landesbehörden auf die rein konsularischen Informationen einengt und woran auch noch bisher festgehalten worden ist.

Nunmehr dürfte jedoch ein zwingender Grund nicht gegeben sein, um unsererseits der jüngster Zeit allmählich sich ausbreitenden freieren Übung prinzipiell entgegenzutreten.

Praktisch möchte sich dies auch umsoweniger empfehlen, als es einerseits schwer fiele, den Begriff der konsularischen Agenden, bezüglich derer ein direkter Verkehr der Konsularvertreter mit den Lokalbehörden von jeher zugelassen war, mit Bestimmtheit zu umschreiben und andererseits auch die Ausdehnung dieses unmittelbaren Schriftverkehrs auf andere als streng konsularische Angelegenheiten den Vorteil hatte, den diesbezüglichen Geschäftsverkehr zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Wenn unsererseits dieser Übung weiterhin einschränkend entgegengetreten würde, so wäre es selbstredend nicht ausgeschlossen, daß auch in Deutschland und Italien, in welchen Ländern unsere Konsularvertretungen in besonders regem direkten Verkehre mit den Lokalbehörden in den verschiedenartigsten Angelegenheiten stehen, diesem direkten Verkehre zum Nachtheile der raschen und glatten Erledigungen der Agenden Hindernisse in den Weg gelegt würden.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist das k. u. k. Ministerium des Äußeren daher der Ansicht, daß die von den fremden Konsularvertretungen an die hierländischen Behörden direkt gerichteten Anfragen, wenn dieselben in Parteisachen oder sonstigen rein geschäftlichen Angelegenheiten unversäglich Natur gestellt werden, von letzteren im allgemeinen direkt beantwortet werden können.

Nur in jenen Fällen, in denen eine Anfrage entweder in politischer Hinsicht oder sonst aus irgend einem Grunde etwa zu Bedenken Anlaß geben könnte, hielte es das k. u. k. Ministerium des Äußeren für angezeigt, daß die Lokalbehörden auch in Zukunft dieselbe vor deren Verantwortung im Geleite des gegenständlichen Materiales durch die vorgelegte Behörde dem Ministerium des Inneren vorlegen, damit gegebenenfalls die weiteren Verfügungen in der Sache getroffen werden.

Hievon geschieht in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Inneren vom 22. März 1904, Z. 1618/MI zur Danachachtung die Mittheilung.

8.

Enthebung des portugiesischen Konsuls Josef Tonello v. Stramare.

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 5. April 1904, Z. IX-1438 (N.-Abt. XXII, Z. 998):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. März 1904, Z. 1807 M. Z., anher eröffnet, daß laut Note des k. k. Ministerratspräsidents vom 12. März 1904, Z. 373 M. P., die königlich portugiesische Regierung dem hiesigen portugiesischen Konsul Josef Tonello v. Stramare die Enthebung von seinen konsularischen Funktionen bewilligt hat.

9.

Abänderung der Bestimmungen über die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 8. April 1904, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, N.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und teilweise abgeändert wird (N.-G.-Bl. Nr. 35, kundgemacht am 16. April 1904):

Zu Ergänzung und teilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, N.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 der zitierten Verordnung haben die Punkte: 20. „Mälzerei und Brauerei“, lit. b, 26. „Konserven-Erzeugung“, Titel und Absatz 3, 28. „Spiritusbrennerei und Raffinerie, Preßhese-Erzeugung“, 31. „Kunstst.-Erzeugung“, Titel, und 32. „Erzeugung chemischer Produkte“, Absatz 1, zu lauten, wie folgt:

20. Mälzerei und Brauerei.

b) Bierbrauerei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unbedingt notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- a) für die Überwachung der Hauptgärung, für den Bierausstoß und das Verführen des Bieres an die Abnehmer;
- β) für das Röhlen der Würze, für das Reinigen und Vorbereiten der Gebinde (Faßbrückenarbeit) bis 12 Uhr mittags.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als *Ersatzruhe* zu gewähren:

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage; beim Verführen des Bieres an die Abnehmer kann die 24stündige Ruhezeit auch an einem Wochentage gewährt werden.

26. Konserven- und Salami-Erzeugung.

Absatz 3.

Bei der Salami-Erzeugung ist die Sonntagsarbeit mit Beschränkung auf jene Berrichtungen, deren Aufschub das Verderben der zu verarbeitenden Stoffe zur Folge hätte, in den Monaten November bis einschließlich Februar gestattet.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als *Ersatzruhe* zu gewähren:

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.

28. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Preßhese-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist in ununterbrochenen Betrieben gestattet:

- a) bei der Spiritusbrennerei:
 - a) für den Betrieb der Dämpfer, für den Maisch-, Gär- und Destillationsprozeß, für die Bedienung der Schlempegruben und für die Malzgewinnung (siehe Nr. 20 a);
 - β) für die Verabsolung der Schlempe bis 10 Uhr vormittags;
- b) bei der Spiritusraffinerie: für den Destillationsprozeß;
- c) bei der Preßhese-Erzeugung:
 - a) für den Gär- und Destillationsprozeß, beim Abschöpfen, Waschen und Pressen der Hefe;

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als *Ersatzruhe* zu gewähren:

Wie bei 4 a und b.

β) für das Formen und Verpacken der Hefe bis 10 Uhr vormittags; für das Verführen und Expedieren der Hefe bis 12 Uhr mittags.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als *Ersatzruhe* zu gewähren:

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.

31. Kunstst.-Erzeugung und Eisverkauf einschließlich des Handels mit Naturst.-

Unverändert.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als *Ersatzruhe* zu gewähren:

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

32. Erzeugung chemischer Produkte.

Absatz 1.

Die Sonntagsarbeit ist, soweit der Betrieb eine Unterbrechung nicht zuläßt, gestattet: Für die bei den Röst-, Glüh-, Flamm- und Schmelzöfen, sowie bei jenen Schachtöfen, in welchen aus Metallverbindungen im Wege eines Reduktionsprozesses die betreffenden Metalle oder Metalllegierungen abgetrieben und ausgeschmolzen werden, ferner für die bei den Destillations- und Sublimationsapparaten, Laugereien, Konzentrationen, Kondensationen, Kristallisationen, Extraktionen u. s. w. beschäftigten Arbeiter.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als *Ersatzruhe* zu gewähren:

Wie bei 4 a und b.

Absatz 2 unverändert.

Artikel II.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

10.

Einhebung der Dampfkesselrevisionsstagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. April 1904, Z. XV-323/9 (Mag.-Abt. IV, 1227/04):

Nach den bestehenden seitens des k. k. Handelsministeriums, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Obersten Rechnungshofe festgesetzten Vorschriften (Norm.-Sammlung Nr. 774 und 4773) ist der bei der Einhebung der Dampfkesselrevisionsstagen einzuhaltende Vorgang folgender:

I. Die Einhebung der Revisionsstagen und Kontrolle der erfolgten Zahlung derselben geschieht unter Verwendung von Druckformen nach beiliegendem Muster.

II. Der Dampfkesselprüfungs-Kommissär füllt gelegentlich jeder Revision beide Druckformen für jeden Dampfkessel separat aus und übersendet den Abschnitt, welcher die Aufschrift „Zahlungsauftrag und Erlagschein“ trägt, dem betreffenden Dampfkesselbesitzer, den anderen Abschnitt jedoch der zuständigen Zahlstelle, welcher auch die Betreibung der rückständigen Taxbeträge obliegt.

III. Der erstgenannte Abschnitt wird bei Einzahlung der Taxe von der Zahlstelle dem Kesselbesitzer abgenommen und zurückgehalten, der letztere nach erfolgtem Erlage der Taxe und nach Einsetzung des Zahlungstages und der Journalisierungsdaten an den Dampfkesselprüfungs-Kommissär zurückgeschickt, wodurch dieser von der erfolgten Einzahlung der Taxe in Kenntnis gesetzt wird. Es obliegt somit laut Punkt II die Betreibung der rückständigen Taxbeträge der Zahlstelle.

Zur Durchführung dieser Bestimmung wird angeordnet:

1. Die Zahlstellen (Hauptsteuer- und Steuerämter, sowie Finanz- und gerichtliche Depositenkassen) haben die ihnen seitens der k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissäre zukommenden Verständigungen von der zu erledigenden Revisionsstaxe genauestens und in einer den nachfolgenden Anordnungen dienlichen Weise evident zu halten (etwa in Umschlägen nach dem Stadium ihrer Eintreibung geordnet).

2. Werden die Taxen zu dem in der Verständigung ersichtlichen Termine nicht eingezahlt, so hat die Kassa noch weitere acht Tage zu warten und sodann die Partei unverweilt mittels Mahnzettels und unter Festsetzung einer Frist von acht Tagen zur Zahlung aufzufordern.

3. Bei Erfolglosigkeit dieser Mahnung ist nach weiteren acht Tagen die der Kassa seinerzeit zugeworfene Verständigung von der zur Gebühr erwachsenen Taxe der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft (bei den k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien dem zuständigen magistratischen Bezirksamte) zum Zwecke der Veranlassung der Einbringung der Taxe im Wege der politischen Exekution mit dem entsprechenden Vermerke zuzufenden.

Der Gleichförmigkeit halber ist dieser Vermerk auf der Rückseite der mehrfach erwähnten Verständigung links oben anzubringen und hat zu lauten:

„3. ex ...“

Gemahnt am ... mit Termin. Zahlung nicht erfolgt, daher im Sinne des Statthalterei-Erlasses vom 12. April 1904, Z. XV-323/9, mittels politischer Exekution einzubringen.

Datum ...

Amt.“

4. Die k. k. Bezirkshauptmannschaften (in Wien die magistratischen Bezirksämter) haben nunmehr unverweilt mittels politischer Exekution die Einbringung der Rückstände zu veranlassen.

5. Die der politischen Behörde seitens der Zahlstelle zugeworfene Verständigung ist jedoch unverweilt, mit dem Vermerke: „Die Exekution eingeleitet“ versehen, an die Zahlstelle wieder zurückzuleiten und von dieser nach erfolgter Einzahlung im Sinne des Punktes 3 der eingangs bekanntgegebenen Vorschrift zu beamtshandeln.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich an die Wiener magistratischen Bezirksämter, an den Wiener Magistrat, an sämtliche Hauptsteuer- und Steuerämter in Niederösterreich, an die k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien und an alle k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissäre.

11.**Einreichung der Privatdetektivunternehmungen unter die konzessionierten Gewerbe.**

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 19. April 1904, betreffend die Einreichung des Betriebes von Privatdetektivunternehmungen unter die konzessionierten Gewerbe (R.-G.-Bl. Nr. 41, kundgemacht am 27. April 1904):

§ 1.

Auf Grund des § 24, Absatz 1 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) wird der gewerbmäßige Betrieb von Privatdetektivunternehmungen an eine Konzession gebunden.

§ 2.

Bewerber um eine Konzession haben in ihrem Ansuchen genau zu bezeichnen, welches Gebiet und welche Tätigkeit sie zum Gegenstande ihres Geschäftsbetriebes zu machen beabsichtigen. Ausgeschlossen von jedweder Tätigkeit dieser Unternehmungen ist alles, was vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint.

§ 3.

Zur Erlangung der Konzession für den Betrieb einer Privatdetektivunternehmung werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe vollkommene Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Konzessionsbewerber müssen sich über eine genügende allgemeine Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen.

§ 4.

Der Bewerber übernimmt mit der Erlangung der Konzession die Verpflichtung, seine Korrespondenzen und die Niederschriften der erteilten Auskünfte unter seiner persönlichen Verantwortung derart in Verwahrung zu halten, daß sie unbeteiligten Personen durchaus unzugänglich bleiben.

§ 5.

Die Konzession zum Betriebe einer Privatdetektivunternehmung wird von der politischen Landesbehörde verliehen.

§ 6.

Die Verleihung der Konzession hat nur nach Maßgabe des Lokalbedarfes zu erfolgen.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

12.**Hausierverbot in mehreren Gemeinden Ungarns.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Normal-Erlaß vom 19. April 1904, Z. I-2994, folgendes dem Wiener Magistrat (Abt. XVII, Z. 2079/04) eröffnet:

An sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, die magistratischen Bezirksämter und die k. k. Polizei-Direktion in Wien, sowie an die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und den Wiener Magistrat.

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministerium vom 11. März 1904, Z. 9396/VIII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden Dunaújváros, Galánta, Malacza, Nagy-Udvard und Stonefa des Komitates Peczburg (Pozsony), unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

13.**Bedingte Zulassung des Alex. Böckel'schen Kunstsandsteines zu Hochbauten.**

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 22. April 1904, M.-Abt. XIV 327/04:

Über Ansuchen des H. Alexander Böckel, Wien, X., Herzgasse 56, und auf Grund der vom Stadtbaumeister vorgenommenen Erprobung wird der von dem Genannten nach seinem Verfahren erzeugte Kunstsandstein zur Verwendung bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien in allen jenen Fällen als zulässig erklärt, in denen, wie etwa bei Bildhauerarbeiten u. dgl., tragende Baukonstruktionen nicht in Frage kommen.

14.**Marktgebühr für die Benützung der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände auf dem Fischmarke am Franz Josefskai im I. Bezirke.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. April 1904 (M.-Abt. IX, Z. 7761/03):

Zufolge Beschlusses des Stadtrates vom 5. Jänner 1904, Z. 15868 ex 1903, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Jänner 1904, Z. Ka-215, wird der Marktgebührentarif der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien unter Tarifpost I „Standgebühren“, Gruppe I, in nachstehender Weise ergänzt:

Gebühr für je 1 m² der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände auf dem Fischmarke am Franz Josefskai im I. Bezirke per Tag 7 h.

15.**Amtskorrespondenz mit den Bezirkshauptmannschaften Meran und Schlanders.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. April 1904, Pr.-Z. 1251, M.-D. 1265,04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Im Jahre 1901 wurden die Gerichtsbezirke Schlanders und Glurns vom politischen Bezirke Meran abgetrennt und zu einem eigenen politischen Bezirke Schlanders vereinigt.

Der Umstand, daß in dem auf Grund der Volkszählung des Jahres 1900 verfaßten Ortschaftsverzeichnisse die Zusammensetzung der Bezirkshauptmannschaft Schlanders nur nachtragsweise berücksichtigt werden konnte, gibt Veranlassung, daß von vielen answärtigen Ämtern zahlreiche Korrespondenzen an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Meran gelangen, welche Gemeinden des politischen Bezirkes Schlanders und diese Bezirkshauptmannschaft selbst betreffen.

Da hiedurch der Geschäftsgang, oft zum Schaden der Parteien, Erschwerungen und Verzögerungen erleidet, hat das k. k. Statthalterei-Präsidium in Zuspruch behufs Abstellung dieses Vorganges das Ersuchen gestellt, den unterstehenden Behörden die mit der Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September 1901, R.-G.-Bl. Nr. 139, verlautbarte Errichtung der Bezirkshauptmannschaft Schlanders, welche sich aus den beiden vorerwähnten Gerichtsbezirken zusammensetzt, in Erinnerung zu bringen.

16.**Ad Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich pro 1904.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1904, Z. VI, 2244 (M.-Abt. XXII, 1285/04):

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 7. April 1904, Z. VI, 1522 (S. Amtsblatt Nr. 35 ex 1904, „Gesetze etc.“ IV 11), wird zum Zwecke der Richtigstellung des Verzeichnisses der Verpflegsgebühren eröffnet, daß bei dem k. k. allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Baden (Post Nr. 3 des Verzeichnisses) auch Verpflegsgebühren I. Klasse im Betrage von 10 K und II. Klasse im Betrage von 6 K bestehen.

17.**Verbot des Übersteigens der Einfriedung des Zentral-Viehmarktes St. Marx.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 3. Mai 1904, M.-Abt. IX, 2707/04:

Das Übersteigen der Einfriedung des Zentral-Viehmarktes St. Marx ist verboten.

Die Übertretung dieses Verbotes wird nach §§ 100 und 101 des Gemeindefstatutes vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt an die Stelle der Kundmachung vom 22. Februar 1894, M.-Z. 19921/XV.

18.**Notierung der Warenpreise im Kleinhandel für Lebensmittel.**

Verfügung des Wiener Magistrates vom 10. Mai 1904 (M.-Abt. IX, Z. 6925/03):

Die Magistrats-Kundmachung vom 10. Jänner 1895, Z. 205830/XV ex 1894, mit welcher die Gewerksleute, welche Lebensmittel nach dem Gewichte verkaufen, beauftragt wurden, die Warenpreise im Kleinhandel ausschließlich per Ein Kilogramm auf den Preistarifen zu notieren, wird aufgehoben.

19.

Vertretung der Interessen der Republik Panama.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Mai 1904, Z. IX 2093 (Mag.-Abt. XXII 1354 ex 1904):

Die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern etablierten Konsularämter der vereinigten Staaten von Amerika wurden ermächtigt, die Interessen der Republik Panama interimistisch zu vertreten.

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1904, Z. 2789, werden hievon die Herren Vorstände sämtlicher Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion in Wien, die Magistrats-Abteilung XXII in Wien, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

20.

Die mit gutem Erfolge absolvierte Eisenbahnschule in Linz befähigt für den Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Mai 1904, Z. II-2173 (Mag.-Abt. XVI, 3785/04), an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, Abt. XVI, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Thaya:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat zufolge Erlasses vom 15. April 1904, Z. 11275 XIV, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Studienzeugnisse über den in den Schuljahren 1904/05 und 1905/06 mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen und auch für die erwähnten Schuljahre mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahnschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, Alinea 1, lit. a des Wehrgesetzes anerkannt.

Hiedurch werden die Ministerial-Erlässe vom 12. Juni 1902, Z. 20486-II, und vom 10. Oktober 1903, Z. 36798-XIV, abgeändert beziehungsweise ergänzt.

Dieser Erlaß, welcher bei dem Verzeichnisse Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften I. Teil entsprechend vorzumerken ist, ergeht an alle oben genannten Behörden.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

21.

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat infolge der Schaffung einer Magistrats-Abteilung für geschlossene Armenpflege (M.-Abt. XI b).

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 26. April 1904, Pr.-Z. 5201, M.-D. 1032/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Ich finde mich bestimmt, nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. Die Magistrats-Abteilung XI ist in eine Abteilung für Armenpflege im allgemeinen und offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre (XI) und in eine Abteilung für geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre (XI b) zu trennen.

Die Zuständigkeit der Magistrats-Abteilung XI b tritt mit dem Zeitpunkte der Einhändigung der Anweisung an den betreffenden Unterstützungsbedürftigen, sich in die städtische Versorgungsanstalt zu begeben, ein.

Mit Rücksicht auf diese Trennung werden die gegenwärtigen Bestimmungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat hinsichtlich der Magistrats-Abteilung XI folgendermaßen abgeändert:

Magistrats-Abteilung XI.

Armenwesen im allgemeinen und offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre.

- Organisation des Armenwesens.
- Beziehungen der öffentlichen zur privaten Armenpflege.
- Armenpflege, offene, für Personen über 14 Jahre.
- Zentral-Armenkataster.
- Finanzielle Mittel für die Zwecke der Armenpflege im allgemeinen.
- Armenfonds.
- Armeninstitute.
- Asyl- und Werkhaus.
- Städtische Arbeitsvermittlung.
- Freiwillige Freibietungen, grundsätzliche Angelegenheiten.

Personal-Angelegenheiten, insbesondere die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für folgende Stellen:

- Armenaugenarzt.
- Beamtenstellen im Asyl- und Werkhause.
- Lehrer im Asyl- und Werkhause.
- Oberaufseher im Asyl- und Werkhause.
- Wäscheaufseherin im Asyl- und Werkhause.
- Beamtenstellen im städtischen Arbeitsvermittlungsamte.

Weiters die Besetzung folgender Stellen:

- Maschinenstelle im Asyl- und Werkhause.
- Oberwäscherin im Asyl- und Werkhause.

Magistrats-Abteilung XI a.

Heimatsgesetznovelle.

Prüfung und Vorlage sämtlicher Ansuchen um die Aufnahme oder um die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband auf Grund einer Erfindung im Sinne der Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222; Amtshandlung hinsichtlich aller Berufungen gegen die nach diesem Gesetze getroffenen Entscheidungen des Gemeinderats-Ausschusses für Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes sowie über die nach § 6 des bezogenen Gesetzes erhobenen Beschwerden.

Magistrats-Abteilung XI b.

Geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre.

- Armenpflege, geschlossene, für Personen über 14 Jahre.
- Armenanstalten der Gemeinde.

Personal-Angelegenheiten, insbesondere die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für folgende Stellen:

- Beamtenstellen in den Versorgungshäusern.
- Seelforgerstellen in den Versorgungshäusern.
- Aufseher in den Versorgungshäusern.

2. Die neu errichtete Magistrats-Abteilung XI b für geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre hat ihren Amtssitz im Versorgungsheim im XIII. Bezirke.

3. Diese Verfügungen treten mit der Eröffnung des neuen Versorgungsheimes im XIII. Bezirke in Kraft.

22.

Ergänzung der Geschäftsordnung für den Magistrat; Einholung eines Senats-Beschlusses vor Verleihung neuer Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 7. Mai 1904, M.-D. 1136/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Anlässlich eines speziellen Falles, in welchem in Angelegenheit der Verleihung einer neuen Konzession zum Ausschank und zum Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken seitens eines magistratischen Bezirksamtes nicht ganz einwandfrei vorgegangen wurde, sah ich mich veranlaßt anzuordnen, daß in Zukunft, wenn die Verleihung einer neuen Gast- und Schankgewerbe-Konzession von einem magistratischen Bezirksamte beabsichtigt wird, vorher der Akt der Magistrats-Abteilung XVII behufs Einholung eines Senats-Beschlusses vorgelegt werde.

Demgemäß ist dem § 54 Punkt 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat folgender neue Absatz hinzuzufügen:

„Entscheidung über die Verleihung neuer Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen.“

Die vorstehende Verfügung wurde vom Herrn k. k. Statthalter in Wien im Sinne des § 105 des Wiener Gemeindestatutes zufolge Erlasses vom 3. Mai 1904, Pr.-Z. 1290, bestätigt.

23.

Anweisung von Vorschüssen auf die von Kontrahenten gelegten Rechnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. April 1904, M.-D. 1185,04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

In der letzten Zeit häufen sich die Fälle, daß das Stadtbauamt Rechnungen städtischer Kontrahenten, auf welche es einen Vorschuß anweist, nicht mit dem vorgeschriebenen Vorschußvermerk versehen. Da der städtischen Hauptkassa nicht zugemutet werden kann, sämtliche bei ihr vorkommenden Rechnungen darauf zu prüfen, ob auf sie etwa schon ein Vorschuß angewiesen ist, so werden infolge jener Unterlassung nicht selten mit einem Vorschusse belastete Rechnungen voll ausbezahlt.

Ich bringe daher dem Stadtbauamt die bereits wiederholt verlautbarte Bestimmung, daß jede Rechnung, auf welche eine Vorschußzahlung angewiesen wird, von dem anweisenden Stadtbauamtsbeamten mit dem deutlichen, neben die Rechnungssumme gesetzten Stempelausdrucke „im Vorschusse vom 190.“ bezeichnet werden muß, mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß für den aus der Unterlassung dieser Vorsicht entstehenden Schaden die schuldtragenden Beamten des Stadtbauamtes haftbar gemacht werden müßten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 33. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 24. März 1904, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen geschlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtsbarkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört. (Vergl. die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 101, 3. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 184, 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 24 ex 1899, 4. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 69, 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 111, 7. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 245, 22. November 1900, R.-G.-Bl. Nr. 230 und vom 20. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 34 ex 1903.)

Nr. 34. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. April 1904, betreffend die Abänderung der mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1904, R.-G.-Bl. Nr. 27, verlautbarten Anlage B, enthaltend Schlusseinheiten von an der Prager Börse notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 35. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht, vom 8. April 1904, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und teilweise abgeändert wird.*)

Nr. 36. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. April 1904, betreffend die Anmeldung und Vertretung rückständiger direkter Steuern, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften, zu denen Überlassungsgrundstücke in einem anderen Steuerbezirke gehören.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 37. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. April 1904, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Arad zur Zollborgung.

Nr. 38. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. April 1904, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Mähen festgesetzt wird.

Nr. 39. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 26. April 1904, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Mährisch-Strau und Umgebung getroffen werden.

Nr. 40. Verordnung der Ministerien des Innern sowie für Kultus und Unterricht vom 7. April 1904, betreffend die Zulassung von Abiturientinnen öffentlicher Mädhenthygien zum pharmazeutischen Berufe (Apothekergewerbe).

Nr. 41. Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 19. April 1904, betreffend die Einreichung des Betriebes von Privatdetektivunternehmungen unter die konzessionierten Gewerbe.*)

Nr. 42. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. April 1904, betreffend die Errichtung einer Zollerpostur in Lauzmühle bei Böhmischem-Hammer.

Nr. 43. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. April 1904, betreffend die Errichtung eines Gebührenbemessungsamtes in Suczawa.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. März 1904, Z. XVI-659/1, betreffend die der Gemeinde Groß-Ronndorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1904 und 1905.

Nr. 53. Gesetz vom 21. März 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die finanzielle Sicherstellung einer schmalspurigen Lokalbahn von der Station Kirchberg an der Pielach der bestehenden Lokalbahn St. Pölten-Kirchberg an der Pielach-Mant über Mariazell nach Gußwerk.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. März 1904, Z. XVI-2810, betreffend die der Gemeinde Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 16 K.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. März 1904, Z. XVI-658/2, betreffend die der Gemeinde Groß-Weikersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. März 1904, Z. XVI-1539/2, betreffend die der Gemeinde Pirawarth erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.